
Richtiger Umgang mit
gebietsfremden Problempflanzen
in der Gemeinde



Ein **Leitfaden**
der Regionalkonferenz
Umweltschutz RKU

Einführung

Die Gemeinden, deren Einwohnerinnen und Einwohner¹ sowie die einheimische Artenvielfalt sind von der unkontrollierten Ausbreitung gebietsfremder Problempflanzen, sogenannter invasiver Neophyten, betroffen. Deshalb übernehmen die Gemeinden im Umgang mit invasiven Neophyten eine zentrale Rolle: sei dies in der Koordination, Kontrolle und Erhebung, Bekämpfung oder Kommunikation.

Die „Regionalkonferenz Umweltschutz“ (RKU) hat für ihre Gemeinden in diesem Leitfaden die wichtigsten Grundlagen und Massnahmen zusammengefasst. Der Fokus wird auf die Rolle der Gemeinde im Umgang mit invasiven Neophyten gelegt. Die Problematik invasiver, gebietsfremder Tierarten (Neozoen) wird nicht berücksichtigt.

Ziel dieses Leitfadens ist es, den Gemeinden einen Anstoss zur aktiven Bekämpfung von invasiven Neophyten zu geben. Zusätzlich dient dieser Leitfaden der Verwaltung als Nachschlagewerk. Innerhalb der Gemeinden kann damit der gleiche Standard und ein analoges Vorgehen im Umgang mit invasiven Neophyten angestrebt werden.

Der Leitfaden richtet sich an verantwortliche Personen aus Exekutive und Verwaltung, an Zuständige im Gemeinderat, im Baudepartement sowie der Umweltschutzfachstellen oder -kommissionen.



Das Symbol mit der Pflanze im roten Kreis steht allgemein für invasive Neophyten. Es markiert im Leitfaden **besondere Empfehlungen sowie alle nicht verbotenen, invasiven Neophyten.**



Das Symbol mit der durchgestrichenen Pflanze steht **explizit für verbotene Neophyten.** Es markiert im Leitfaden **alle verbotenen Neophyten.**

—
1 Im vorliegenden Dokument gilt die männliche Form sowohl für weibliche wie männliche Personen.

Inhaltsverzeichnis

Einführung	2
Grundlagen	
Die wichtigsten Neophyten	4
Die wichtigsten Akteure	6
Die rechtlichen Grundlagen	9
Aktiv werden	
Koordination auf Gemeindeebene	12
Erfassung der Standorte	13
Bekämpfung	16
Das Baudepartement als Bewilligungsinstanz	24
Die Gemeinde als Eigentümerin und Bauherrin	26
Öffentlichkeitsarbeit	28
Anhang	
Adressen und Kontakte	32
Kurzportrait der wichtigsten Neophyten	34

Impressum

Erste Auflage, Januar 2015

Herausgeber: Regionalkonferenz Umweltschutz RKU, Koordinationsgruppe Neobiota Kanton Luzern

Fachliche Begleitung: Umweltschutz Stadt Luzern, Horw und Emmenbrücke

Konzept, Inhalt und Gestaltung: Umsicht, Agentur für Umwelt & Kommunikation, Luzern

Fotos: Andreas Merz, Umsicht; Heinrich Hebeisen, BBZN Hohenrain

Die wichtigsten Neophyten

Als Neophyten gelten alle gebietsfremden Pflanzen, die nach 1500 durch menschliche Aktivitäten bewusst oder unbewusst zu uns gelangten und sich in der Natur ohne menschliches Zutun etabliert haben. Die Neophyten werden in invasive und andere Neophyten eingeteilt, wobei sich die invasiven Arten so stark und rasch ausbreiten, dass sie einheimische Arten verdrängen und für die menschliche Gesundheit, für Infrastrukturbauten oder für die Land- und Forstwirtschaft zu einem Problem werden können.

Der Leitfaden fokussiert auf die in unserer Region vorkommenden invasiven Neophyten der Schwarzen Liste und Watch-Liste. Details zu den vorgestellten Arten befinden sich im Anhang.

Invasive Neophyten

Verbotene Arten

Der Bund hat in der Freisetzungsverordnung ein Verbot (Verkauf und Verbreitung) erlassen → siehe Beispiele [nächste Seite](#) und rechtliche Grundlagen [Seite 9](#).

Schwarze Liste

Mit Unterstützung des Bundes hat Info Flora auf der Schwarzen Liste alle Neophyten zusammengefasst, die in den Bereichen der Biodiversität, Gesundheit oder Ökonomie Schäden verursachen. Vorkommen und Ausbreitung dieser Arten muss verhindert werden.

Watch-Liste

Mit Unterstützung des Bundes hat Info Flora auf der Watch-Liste alle Neophyten zusammengefasst, die das Potential haben, Schäden zu verursachen und deren Ausbreitung daher überwacht und wenn nötig eingedämmt werden muss.

Nicht invasive Neophyten

Der grösste Teil der in der Schweiz vorkommenden Neophyten sind nicht invasiv und damit nicht im Fokus von Bekämpfungsmassnahmen.

Verbotene Arten



Aufrechte Ambrosie



Asiatische Staudenknöteriche



Riesenbärenklau



Drüsiges Springkraut



Nordamerikanische Goldruten



Essigbaum



Schmalblättriges Greiskraut



sowie Nadelkraut, Nuttalls Wasserpest, Grosser Wassernabel, Südamerikanische Heusenkräuter

Weitere invasive Neophyten



Kirschlorbeer



Sommerflieder



Götterbaum



Paulownie



Robinie



Seidiger Hornstrauch



Einjähriges Berufskraut



Erdmandelgras



sowie Verlot'scher Beifuss, Gewöhnliche Wasserpest, Japanisches Geissblatt, Herbst-Traubenkirsche, Armenische Brombeere

Die wichtigsten Akteure

Akteure und ihre Tätigkeitsfelder

	Strategie und Verbote	Forschung	Koordination	Infomaterial bereitstellen	Information verbreiten	Ausbreitung verhindern	Bekämpfung
Bund	■	■	■	■	■		
AGIN	■	■	■	■	■		
Info Flora		■		■	■		
Kanton	■	■	■	■	■	■	■
AG Neobiota	■	■	■	■			
Umweltberatung			■	■	■		
Gemeinde	▤		■	▤	■	■	■
Eigentümer						■	■
Unternehmer					■	■	■

Hauptverantwortung ■ Nebenverantwortung ■ Nebenrolle ▤

Bund

Diverse Bundesämter (vor allem Bundesamt für Umwelt)

- Erarbeitung der Grundlagen und Forschung
- Ausarbeitung der nationalen Strategie
- Erlass von Verboten und Geboten in Gesetzen und Verordnungen (z.B. Freisetzungsverordnung (FrSV))

AGIN – Arbeitsgruppe Invasive Neobiota¹

- Unterstützung der Kantone bei der Wahrnehmung kantonaler Aufgaben
- Ausarbeitung von Strategien und Hilfsmitteln

Info Flora – gemeinnützige, privatrechtliche Stiftung zur Förderung der Wildpflanzen

- Informationen zu Neophyten zusammentragen und veröffentlichen
- Erarbeiten der Schwarzen Liste und der Watch-Liste

¹ Neobiota umfassen gebietsfremde Tiere (Neozoen) sowie Pflanzen (Neophyten).

Kanton Luzern

Diverse Dienststellen (vor allem Landwirtschaft und Wald lawa sowie Verkehr und Infrastruktur vif)

- Unterstützung von Pilotprojekten zu Bekämpfungsmethoden
- Bereitstellen von Informationsmaterial
- Bereitstellen des kantonalen Neophyten-GIS
- Bereitstellung einer Gruppe von Zivildienstleistenden zur Neophytenbekämpfung
- Erlass von verschärfenden Bestimmungen (zusätzliche Verbote, Bekämpfungspflichten)
- Kontrolle der nationalen und kantonalen Vorschriften

Koordinationsgruppe Neobiota

- Ausarbeitung der kantonalen Bekämpfungsstrategie
- Unterstützung der verschiedenen Akteure im Kanton Luzern

Umweltberatung Luzern

- Informationen und Beratung für Bevölkerung und Gemeinden www.ublu.ch

Gemeinde

Gemeinderat

- Strategischer Entscheidungsträger rund um finanzielle Mittel
- Sicherstellen der Abläufe und Zuständigkeiten

Baudepartement

- Streuung von Informationsmaterial für Bauherren, Architekten usw.
- Beaufsichtigung von Baustellen mit Vorkommen von invasiven Neophyten
- Ergänzungen der Baubewilligungen hinsichtlich
 - Bekämpfung von und Umgang mit bestehenden invasiven Neophyten
 - Verbot invasiver Neophyten bei Neuanpflanzungen
 - Förderung der einheimischen Pflanzen mittels Kontrolle und Ergänzung der Umgebungspläne und Pflanzlisten als Teil der Baubewilligung

Umweltschutzfachstellen/Umweltkommissionen

- mögliche Koordinationsstelle im Umgang mit invasiven Neophyten in der Gemeinde
- Aktualisieren der Neophytenstandorte im kantonalen Neophyten-GIS
- Initiator von Bekämpfungsaktionen und Öffentlichkeitsarbeit
- Koordination der Einsätze von Zivildienstleistenden in der Gemeinde
- Initiieren und Organisieren von Schulungen

Werkdienst/Grünflächenunterhalt

- Schulung des Personals hinsichtlich Umgang mit invasiven Neophyten
- Bekämpfung der invasiven Neophyten im Rahmen der Unterhaltsarbeiten
- Unterstützung der kommunalen Bekämpfungsaktionen
- Koordination/Unterstützung der Einsätze von Zivildienstleistenden in der Gemeinde

Immobilien-/Liegenschaftsverwalter

- Prävention bei der Auswahl von Pflanzen zur Umgebungsgestaltung
- Strategie zur Dezimierung von invasiven Neophyten in bestehenden Grünflächen (z.B. Kirschlorbeer durch Eiben oder Liguster ersetzen)
- Vorbildfunktion

Grundeigentümer

Bevölkerung

- Empfänger von Informationsmaterial rund um invasive Neophyten
 - gesundheitliche Risiken (Riesenbärenklau, Ambrosie)
 - Problematik im Garten
 - Bekämpfungsmassnahmen im Garten

Landwirt

- Bekämpfung von invasiven Neophyten in der Landwirtschaft (z.T. subventioniert)
- Bekämpfung von Neophyten in Vertragsflächen (Ausgleichsflächen)

Weitere Akteure – Unterhalt von Strassen und Eisenbahnlinien, Gewässer (Wuhrpflicht)

- Bekämpfung von invasiven Neophyten entlang von Strassen, Eisenbahnlinien sowie Gewässern durch angepasste Mähzeitpunkte und Nutzung
- punktuelle Bekämpfung von invasiven Neophyten mit Herbizid (Verboten an Gewässern inkl. drei Meter Pufferstreifen, im Wald, in Hecken und Feldgehölzen sowie in Naturschutzgebieten)
- Verhinderung der Verschleppung von invasiven Neophyten auf Baustellen

Garten- und Bauunternehmer

Architekt und Landschaftsarchitekt

- Erkennen von Vorkommen invasiver Neophyten auf Grundstücken
- korrekter Umgang mit invasiven Neophyten bei Bautätigkeiten
- kein Einsatz verbotener Neophyten
- Aufklärung der Kunden über die Problematik der invasiven Neophyten
- Prävention bei der Auswahl von Pflanzen für die Umgebungsgestaltung (idealerweise einheimische Arten vorschlagen)

Bauunternehmer und Landschaftsgärtner

- Erkennen von Vorkommen invasiver Neophyten auf Baustellen
- korrekter Umgang mit invasiven Neophyten bei Bautätigkeiten
- Verhinderung der Verschleppung von invasiven Neophyten mit Aushub und Baumaschinen

Gartenbau

- Aufklärung der Kunden über die Problematik der invasiven Neophyten
- Bekämpfung von invasiven Neophyten im Garten
- chemische Bekämpfung (v.a. Asiatische Staudenknöteriche) im Auftrag der Gemeinde/Grundeigentümer

Gärtnereien und Gartenbaucenter

- kein Verkauf von verbotenen Neophyten
- Aufklärung der Kunden über die Problematik der invasiven Neophyten
- Beratung bei der Auswahl von Gartenpflanzen

Die rechtlichen Grundlagen



Das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) und die Freisetzungsverordnung (FrSV) nehmen die Grundeigentümer grundsätzlich in die Pflicht, die Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Neophyten dürfen weder Mensch, Tier und Umwelt noch die biologische Vielfalt sowie die landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung gefährden oder beeinträchtigen. Im Umgang mit Neophyten wird deshalb von allen Akteuren eine hohe Sorgfaltspflicht erwartet.

Explizit verboten wird das Freisetzen gebietsfremder Arten in besonders empfindlichen oder schützenswerten Lebensräumen wie Naturschutzschutzgebiete, Wald¹ und oberirdische Gewässer (inkl. drei Meter breiter Pufferstreifen).

¹ Im Wald dürfen einige, definierte fremdländische Baumarten zur forstwirtschaftlichen Nutzung angepflanzt werden.

Verbotene Arten der Freisetzungsverordnung

Zusätzlich zur allgemeinen Sorgfaltspflicht im Umgang mit gebietsfremden Arten sind in der Freisetzungsverordnung (FrSV) einige invasive Neophyten verboten. Verboten ist deren Umgang, womit diese Arten weder verkauft (Topfpflanzen, Schnittblumen, Beikraut usw.) und transportiert noch willentlich oder unwillentlich verbreitet werden dürfen (Verschleppung durch Bodenmaterial/Aushub, Deponieren/Entsorgen von Pflanzenmaterial, Neuanpflanzungen).

- Aufrechte Ambrosie
- Riesenbärenklau
- Asiatische Staudenknöteriche
- Essigbaum
- Nordamerikanische Goldruten
- Drüsiges Springkraut
- Schmalblättriges Greiskraut
- Südamerikanische Heusenkräuter
- Nadelkraut
- Nuttalls Wasserpest
- Grosser Wassernabel

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

Obwohl für die Bekämpfung invasiver Neophyten insbesondere der Asiatischen Staudenknöteriche der Einsatz von Herbizid oft die einzige erfolgreiche Bekämpfungsmethode ist, müssen die Bestimmungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) eingehalten werden. Zur Bekämpfung von invasiven Neophyten dürfen in folgenden Gebieten keine Herbizide (Pflanzenschutzmittel) eingesetzt werden:

- Naturschutzgebiete, Riedgebiete und Moore
- Hecken und Feldgehölze inkl. drei Meter breiter Pufferstreifen*
- Wald und Waldrand inkl. drei Meter breiter Pufferstreifen*
- oberirdische Gewässer inkl. drei Meter breiter Pufferstreifen*
- Grundwasserschutzzonen S1 sowie teilweise S2

* Einzelstockbekämpfung in bestockten Weiden, in Hecken und Feldgehölzen und am Waldrand möglich.

Pflanzenschutzverordnung

Gemäss Pflanzenschutzverordnung (PSV) gilt die Aufrechte Ambrosie als besonders gefährlicher Neophyt. Deshalb müssen Fundorte gemeldet und die Pflanzen bekämpft werden. Im Kanton Luzern sind bisher nur wenige Vorkommen (meistens Einzelpflanzen) entdeckt und wirkungsvoll bekämpft worden.

Im Weiteren enthalten folgende Gesetze und Verordnungen Regeln und Anweisungen zum Umgang mit gebietsfremden Arten:

- Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) Art. 23
- Futtermittelbuch-Verordnung (FMBV)



Empfehlung

Weshalb soll ein Grundeigentümer invasive Neophyten bekämpfen?

- Invasive Neophyten neigen dazu, sich schnell und stark auszubreiten. Je länger man mit einer Bekämpfung wartet, desto schwieriger wird sie.
- Jedes Neophytenvorkommen kann sich zu einer Quelle der Ausbreitung entwickeln. Grundeigentümer können für entstandene Schäden haftbar gemacht werden, wenn die Ausbreitung von ihrem Grundstück ausging.
- Grössere Vorkommen von invasiven Neophyten (vor allem bei den Asiatischen Staudenknöterichen) können den Wert eines Grundstücks – ähnlich wie bei einer Altlast – vermindern.
- Bei Bautätigkeiten müssen spezielle Massnahmen getroffen werden (Deponierung des Aushubs, Reinigung der eingesetzten Baumaschinen), um die Ausbreitung der verbotenen Neophyten zu verhindern. Dies kann zu unnötigen Mehrkosten führen.



Empfehlung

Wie soll ein Grundeigentümer mit invasiven Neophyten umgehen?

- Verbotene Neophyten mit angepassten Massnahmen zurückdrängen und bekämpfen¹. Ein Grundstück ohne verbotene Neophyten ist anzustreben.
- Das Risiko der unkontrollierten Ausbreitung aller invasiven Neophyten durch angepasste Pflege minimieren.
- Bei Neuanpflanzungen konsequent auf invasive Neophyten verzichten und möglichst einheimische Arten einsetzen.

—
 1 Für Vorkommen der Aufrechten Ambrosie besteht eine Melde- und Bekämpfungspflicht.

Koordination auf Gemeindeebene

Der Gemeinde fällt im Umgang mit invasiven Neophyten eine zentrale Rolle zu. Sie ist Dreh- und Angelpunkt der lokalen Koordination aller Aktivitäten rund um invasive Neophyten. Sie muss die Verbreitung der Informationen und gesetzlichen Grundlagen sicherstellen und ist im Bereich der Bekämpfung aktiv – sei es im Rahmen der Erteilung von Baubewilligungen sowie als Vorbild beim Unterhalt auf eigenen und öffentlichen Grünflächen.

Ein effizienter Umgang mit invasiven Neophyten erfordert ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen sowie eine klare Verteilung der Zuständigkeit innerhalb der Verwaltung. Die aktive Unterstützung durch den Gemeinderat ist eine Grundvoraussetzung, damit die Gemeinde die ihr zugewiesene Rolle überhaupt wahrnehmen kann.

Zuständigkeiten

Nebst der Verteilung der Zuständigkeiten ist das gute Zusammenspiel der einzelnen Akteure innerhalb der Gemeindeverwaltung ebenso wichtig für einen erfolgreichen Umgang mit invasiven Neophyten.

Im Alltag ist ein regelmässiger Austausch – zum Beispiel mit gemeinsamen Sitzungen – empfehlenswert.

Akteure:

Gemeinderäte
Baudepartement
Umweltschutzkommission
Umweltschutzstelle
Werkdienst/Unterhalt
Neophytenverantwortliche
Immobilienverwalter
Forstverantwortliche

Hauptverantwortung

Entscheidend ist die Klärung der Hauptverantwortung. Die Hauptverantwortung kann bei verschiedenen Personen angesiedelt werden. Naheliegend ist eine Fachperson

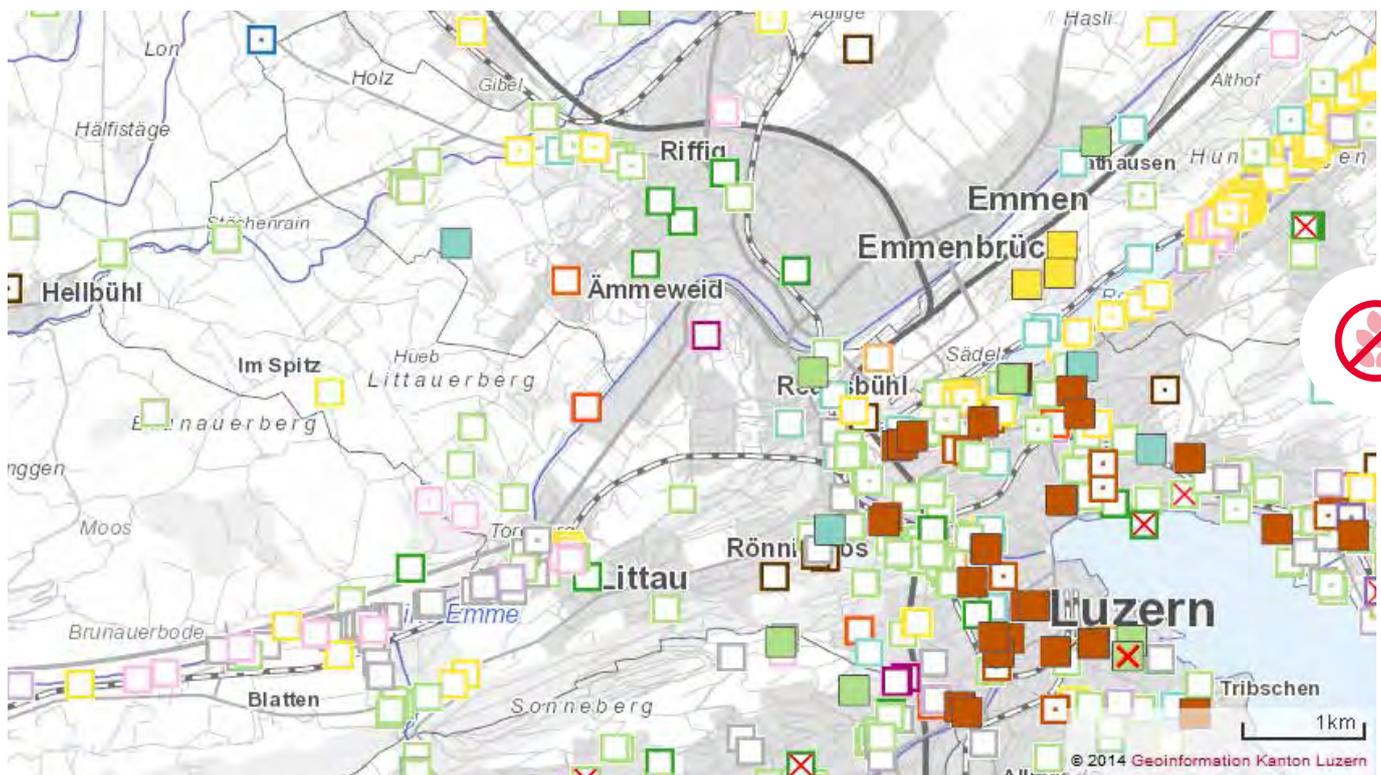
- der Umweltschutzstelle,
- des Baudepartementes,
- des Gemeinderates,
- ein Mitglied der Umweltschutzkommission.

Um eine möglichst hohe Professionalität zu erreichen, sollte die Hauptverantwortung bei der Person liegen, welche ausreichende fachliche Kompetenz im Bereich der invasiven Neophyten mitbringt. Alternativ kann auch eine externe Fachperson beigezogen werden.

Die hauptverantwortliche Person muss der Dienststelle Landwirtschaft und Wald des Kantons Luzern (neophyten.lawa@lu.ch) als gemeindeinterner Neophytenverantwortlicher gemeldet werden.

Für Schlüssellebensräume in der Gemeinde wie Naturschutzgebiete, Gewässer und ökologische Ausgleichsflächen muss eine kontinuierliche Betreuung – vorzugsweise durch eine Fachperson der Umweltschutzstelle – sichergestellt werden.

Erfassung Standorte



Eine sinnvolle und effiziente Bekämpfung invasiver Neophyten ist nur möglich, wenn deren Vorkommen bekannt sind. Als erstes müssen folglich die Neophytenvorkommen kartiert werden. Eine regelmässige Aktualisierung dieser Grundlagen ist unumgänglich.



Empfehlung Neophyten-GIS

- Als praktisches Hilfsmittel hat der Kanton Luzern das Neophyten-GIS (GIS=Geografisches Informationssystem) erstellt: www.lu.ch/neophyten. Dieses erlaubt beliebig vielen Personen aus den Gemeinden nach einer einmaligen Registrierung Standorte invasiver Neophyten zu erfassen, zu bearbeiten, zu aktualisieren und Bekämpfungsmassnahmen zu protokollieren. Zusätzlich kann das Neophyten-GIS als Datenbank und Informationsquelle genutzt werden. Hat sich das Neophyten-GIS als Hilfsmittel in der Gemeinde etabliert, erleichtert es die tägliche Arbeit enorm.
- Eine Registrierung kann per E-Mail unter neophyten.lawa@lu.ch beantragt werden.

Wer kartiert in der Gemeinde?

Idealerweise kartiert das zuständige Gemeindepersonal die invasiven Neophyten selbst, weil es die Gemeinde kennt, täglich unterwegs ist und die Neophytenproblematik damit in den Fokus seiner Arbeit rückt. Für eine flächendeckende Kartierung ist die Auslastung jedoch oft zu gross, weshalb externe Unterstützung hilfreich sein kann.

Das Kartieren durch eine externe Fachperson ist eine gute Möglichkeit mit hoher Professionalität. Alternativ können Neophytenkartierungen auch semi-professionell vorgenommen werden.

	Praktikant	Maturaarbeit	Zivildienstleistende	Freiwillige
Anstellung	interne Anstellung bei der Umweltschutzstelle	Betreuung notwendig, beispielsweise durch die Umweltschutzstelle	Anstellung und Betreuung intern oder extern	Mitglieder der Umweltkommission, Interessierte, Rentner usw.
Kosten	Praktikantenlohn	Spesen und Materialkosten	Kosten für Zivildienstleistende und externe Betreuung	Kommissionslohn, Spesen und Materialkosten

Schwerpunkte bei der Erfassung

Da die Kartierung invasiver Neophyten mit grossem Aufwand verbunden ist, müssen Schwerpunkte (Arten, Lebensräume) gesetzt werden. Die Koordinationsgruppe Neobiota empfiehlt folgende Schwerpunkte.



Arten aktiv und flächendeckend kartieren ¹	Arten in ausgewählten Lebensräumen aktiv kartieren ²
prioritäre Arten	prioritäre Arten
<p>Asiatische Staudenknöteriche Reynoutria japonica, P. polystachium</p> <p>Aufrechte Ambrosie Ambrosia artemisiifolia</p> <p>Riesen-Bärenklau Heracleum mantegazzianum</p> <p>Götterbaum Ailanthus altissima</p>	<p>Nordamerikanische Goldruten Solidago canadensis s.l., S. gigantea</p> <p>Drüsiges Springkraut Impatiens glandulifera</p> <p>Seidiger Hornstrauch Cornus sericea</p> <p>Essigbaum Rhus typhina</p> <p>Einjähriges Berufskraut Erigeron annuus</p> <p>Schmalblättriges Greiskraut Senecio inaequiden</p> <p>Sommerflieder Buddleja davidii</p>

1 Das kantonale und nationale Bekämpfungsziel für die genannten Arten ist die Eliminierung, weil diese ein grosses Schadenspotential sowie teilweise noch relativ kleine Ausbreitungsflächen aufweisen.

2 Die Kartierung erfolgt selektiv in ökologisch besonders wertvollen Lebensräumen, weil dort das Vorkommen eingedämmt werden soll. Dazu gehören Naturschutzgebiete, Waldränder, naturnahe Flächen (inkl. ökologische Ausgleichsflächen) sowie weitere ausgewählte Gebiete.

Auf dem kantonalen Neophyten-GIS können Kirschlorbeer, Robinie, Erdmandelgras sowie alle weiteren invasiven Arten der Schwarzen Liste und der Watch-Liste ebenfalls erfasst werden. Die Koordinationsgruppe Neobiota empfiehlt für diese weiteren Neophyten nur das Erfassen von Zufallsfunden. Eine systematische Erfassung ist in der Regel nicht notwendig.

Einzelstandorte melden

Privatpersonen können sich ebenfalls beim Neophyten-GIS registrieren und beliebig viele Standorte direkt eintragen oder einzelne Standorte von invasiven Neophyten bei der Umweltberatung Luzern www.ublu.ch melden, welche diese dann auf dem Neophyten-GIS erfasst. Die Gemeinde kann die Bevölkerung aufrufen, Standorte von invasiven Neophyten zu melden.

Die Meldung von Einzelfunden kann jedoch eine systematische Erfassung nicht ersetzen.



Der Riesenbärenklau kommt im Kanton Luzern verstreut und meist nur in kleinen Beständen vor. Da der Riesenbärenklau für Mensch und Biodiversität eine Gefahr darstellt, sollten Gemeinden alle Vorkommen des Riesenbärenklaus auf dem Neophyten-GIS eintragen und die Bestände aktiv bekämpfen.

Bekämpfung



Die Freisetzungsverordnung verpflichtet Grundeigentümer, die Ausbreitung von invasiven Neophyten zu verhindern. Den Gemeinden kommt hierbei eine wichtige Vorbildfunktion zu. Einerseits durch die konsequente Bekämpfung invasiver Neophyten auf ihren eigenen Flächen, andererseits durch die Initiierung und fachliche Unterstützung von Massnahmen auf privaten Grundstücken.

Bekämpfungsziele

Die Unterschiede bezüglich Schadenspotential, Verbreitung, Erfolgsaussichten von Bekämpfungsmassnahmen und ökologischem Wert der Lebensräume sind gross. Deshalb können nicht für alle invasiven Neophyten an allen Standorten die gleichen Bekämpfungsziele angestrebt werden. Die Arbeitsgruppe Neobiota des Kantons Luzern unterscheidet vier Bekämpfungsziele:

Eliminieren

- Die Vorkommen dieser invasiven Neophyten sind gezielt und effektiv zu bekämpfen.
- Die Bekämpfung muss konsequent über mehrere Jahre, mit den bestmöglichen Methoden erfolgen.
- Bekämpfungsmassnahmen sind zu wiederholen, bis der Bestand komplett entfernt ist und ein Neuaufkommen ausgeschlossen werden kann.

Aktives Reduzieren

- Die Vorkommen dieser invasiven Neophyten sind durch aktive Bekämpfungsmassnahmen einzudämmen.
- Regelmässige Bekämpfungsaktionen drängen die Art langsam zurück.
- Zudem ist mit angepassten Nutzungs- und Schnittzeitpunkten die Verbreitung beispielsweise durch Samenflug oder Wurzelaustrieb auszuschliessen.

Verbreitung verhindern

- Diese invasiven Neophyten sollen nicht mehr neu angepflanzt werden.
- Die Ausbreitung dieser invasiven Neophyten ist durch eine angepasste Nutzung zu verhindern.
- Nach Möglichkeit und insbesondere wenn Synergien genutzt werden können (zum Beispiel bei Bauvorhaben), sind aktive Bekämpfungsmassnahmen empfohlen.

Keine aktive Bekämpfung

- Für Bestände invasiver Neophyten ohne Ausbreitungsgefahr und bei fehlenden Bekämpfungsmöglichkeiten, sind keine Massnahmen vorgesehen.

Bekämpfungsschwerpunkte

Weil invasive Neophyten nicht überall zeitgleich bekämpft werden können und knappe Ressourcen Bekämpfungsaktionen limitieren, empfiehlt die Arbeitsgruppe Neobiota Schwerpunkte zu setzen. Folgende Grundlagen liegen der Prioritätensetzung zu Grunde:

- kantonale und nationale Bekämpfungsziele
- Schadenspotentiale der Arten
- Kosten-Nutzen-Verhältnis der Bekämpfungsmassnahmen
- Erfolgsaussichten der Bekämpfungsmassnahmen
- Ökologischer Wert der betroffenen Lebensräume
- zukünftige Ausbreitungspotentiale z.B. entlang von Ausbreitungsachsen

Zusätzlich sind örtliche Gegebenheiten und Synergien bei der Prioritätensetzung zu berücksichtigen:

- Neue, kleinflächige Bestände
- Bestände vor explosionsartiger Ausbreitung (z.B. Springkraut an Bachoberlauf)
- Bestände in isolierter Lage oder in einem heiklen Umfeld (z.B. Riesenbärenklau bei Kindergarten)

Eine Empfehlung der Schwerpunkte nach Lebensräumen und Arten zeigt die folgende Tabelle:

Bekämpfungsschwerpunkte	Lebensräume									
	Naturschutzgebiete	Uferzone (stehender und fließender Gewässer)	ökologische Ausgleichsflächen (in der Bau- und Landwirtschaftszone)	offene Flächen nach Bauprojekten (Neuanlagen Siedlungsraum/Strassen/Renaturierungen)	Waldfränder	Wald	Begleitgrün von Infrastrukturanlagen (Strassenänder, Böschungen)	öffentliche Anlagen (Gebäudeumschwingung, Parkanlagen, Friedhöfe)	Privatgärten	intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen
<p> Eliminieren</p> <p> Aktives Reduzieren</p> <p> Verbreitung verhindern</p> <p> Vorkommen selten, keine aktive Bekämpfung</p>										
Arten										
I¹ Aufrechte Ambrosie Ambrosia artemisiifolia										
Riesenbärenklau Heracleum mantegazzianum										
Asiatische Staudenknöteriche Reynoutria japonica, P. polystachium										
Essigbaum Rhus typhina										
Götterbaum Ailanthus altissima										
II¹ Drüsiges Springkraut Impatiens glandulifera										
Nordamerikanische Goldruten Solidago canadensis s.l., S. gigantea										
Seidiger Hornstrauch Cornus sericea										
Erdmandelgras Cyperus esculentus										
Schmalblättriges Greiskraut Senecio inaequidens										
III¹ Sommerflieder Buddleja davidii										
Kirschlorbeer Prunus laurocerasus										
Falsche Akazie, Robinie Robinia pseudoacacia						 ²				
Einjähriges Berufskraut Erigeron annuus										
Paulownie Paulownia tomentosa										

1 Kantonales Bekämpfungsziel

2 Obwohl der Anbau von Robinien im Wald zu forstwirtschaftlichen Zwecken erlaubt ist, ist auf die Robinie zu verzichten.



Empfehlung

Wo engagiert sich die Gemeinde konkret?

→ **Naturschutzgebiete:**

Die Eindämmung der invasiven Neophyten übernehmen in den Naturschutzgebieten in der Regel die Bewirtschafter. Diese werden für Ihren Aufwand durch den Kanton finanziell entschädigt.

→ **Revitalisierungen, Pionierstandorte:**

Revitalisierungen und Pionierstandorte sind für die Natur eine grosse Chance. Das Risiko der Ansiedlung invasiver Neophyten kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Nach Revitalisierungen sollten Pionierstandorte deshalb beobachtet und das Aufkommen invasiver Neophyten aktiv und unmittelbar bekämpft werden. Da es sich meist um kleine Vorkommen handelt, können diese mit geringem Aufwand erfolgreich bekämpft werden.

→ **Bäche und Fliessgewässer:**

Da Fliessgewässer wichtige Ausbreitungsachsen sind, sollen invasive Neophyten entlang von Gewässern aktiv durch die Gemeinde bekämpft werden. Die Strategie der Bekämpfung sollte entlang der Fliessgewässer von der Quelle Richtung Mündung erfolgen. Damit kann verhindert werden, dass nach einer erfolgreichen Bekämpfung von oben neue Pflanzen eingetragen werden.

→ **Wald:**

→ Waldwege sind Ausbreitungsachsen invasiver Neophyten. Deshalb sollten entlang von Waldwegen invasive Neophyten im Rahmen des Unterhalts bekämpft werden.

→ In Waldschlägen, Waldlichtungen, an Waldrändern oder auf Felsaufschlüssen kommen gerne invasive Neophyten auf. Sind diese Flächen ökologisch wertvoll oder in der direkten Umgebung solcher, ist eine Bekämpfung der invasiven Neophyten wichtig.

→ Bei der Bekämpfung von invasiven Neophyten im Wald ist eine Zusammenarbeit mit den Forstbetrieben, Waldbewirtschaftern und Waldeigentümern wichtig.

→ **Gemeindeeigene Flächen:**

Auf gemeindeeigenen oder durch die Gemeinde bewirtschafteten Flächen sollten Neophyten nicht mehr angepflanzt und bestehende invasive Neophyten bekämpft und ersetzt werden.

Bekämpfungsmöglichkeiten

Die unterschiedlichen invasiven Neophyten müssen mit verschiedenen Massnahmen und der Jahreszeit entsprechend bekämpft werden. Die Grösse des Bestandes sowie der Standort spielen für die Wahl der Bekämpfungsmethode eine massgebliche Rolle. Detaillierte Informationen über die Bekämpfung jeder Art finden Sie in der „[Praxishilfe Neophyten](#)“ des Kantons Luzern.



	Kleine Bestände	Grosse Bestände
<i>Asiatische Staudenknöteriche¹</i>	ausgraben	mähen und intensiver nutzen
<i>Riesenbärenklau</i>	abstechen	
<i>Nordamerikanische Goldruten</i>	ausreissen	
<i>Schmalblättriges Greiskraut</i>		
<i>Drüsiges Springkraut</i>		
<i>Aufrechte Ambrosie</i>		
<i>Einjähriges Berufskraut</i>		
<i>Erdmandelgras¹</i>	ausgraben	hacken
<i>Sommerflieder²</i>	ausreissen oder ausgraben	zurückschneiden und Rinde entfernen
<i>Kirschlorbeer²</i>		
<i>Seidiger Hornstrauch²</i>		
<i>Essigbaum²</i>		ringeln
<i>Falsche Akazie, Robinie²</i>		
<i>Götterbaum²</i>		

- 1 Bei einigen invasiven Neophyten wie den Asiatischen Staudenknöterichen ist der Einsatz von Herbizid teilweise die einzige Möglichkeit, Bestände merklich zu schwächen oder zu eliminieren.
- 2 Bei Gehölzen soll der Stockausschlag vermieden werden. Wird die Schnittstelle mit Herbizid bestrichen, beschleunigt dies den Bekämpfungserfolg. Eine definitive Entfernung kann auch erreicht werden, wenn der Stock ausgefräst und damit komplett entfernt wird.



Achtung

Jakobs- und Wasserkreuzkraut *Senecio jacoboea* und *Senecio aquaticus*

→ In der Schweiz kommen verschiedene Kreuzkraut-Arten vor. Die Kreuzkraut-Arten sind einheimisch und damit **keine Neophyten**.
Ausnahme: Schmalblättriges Greiskraut (*Senecio inaequidens*) ist ein Neophyt.

→ Kreuzkräuter sind giftig und führen bei empfindlichen Tieren (Pferd, Rind usw.) je nach aufgenommener Futtermenge zu irreversiblen Leberschäden.

→ Die Bekämpfung der Kreuzkraut-Arten geniesst ebenfalls hohe Priorität und wird idealerweise im Rahmen der Bekämpfung der invasiven Neophyten mitberücksichtigt.

Weitere Informationen:

→ www.lawa.lu.ch → Landwirtschaft → Pflanzenschutz → Problempflanzen

Kosten der Bekämpfung

Die Höhe der Bekämpfungskosten hängt von verschiedenen Faktoren ab:

- Neophytenart
- Grösse der betroffenen Fläche
- Anzahl Standorte
- Anreisedistanz und Zugänglichkeit zum Standort
- Ausführende der Bekämpfungsmassnahmen

In Pilotversuchen lagen die Kosten einer chemischen Bekämpfung der Asiatischen Staudenknöteriche über vier Jahre für kleinere Flächen (20 bis 50 Quadratmeter) im Mittel bei 24 Franken pro Quadratmeter, für grössere Flächen (100 bis 350 Quadratmeter) bei sechs Franken pro Quadratmeter. Für kleine Bestände muss mit Kosten unter 1000 Franken, bei grösseren Beständen mit Kosten über 1000 Franken gerechnet werden, wobei die Kosten pro Standort mit zunehmender Behandlungsdauer abnehmen.

Idealerweise verfolgt die Gemeinde das Ziel, die eigene Kompetenz im Umgang mit invasiven Neophyten auszubauen. Nur mit mehrmaligen Einsätzen und Knowhow ist eine Bekämpfung invasiver Neophyten erfolgreich. Die dafür notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen müssen im Gemeindebudget vorgesehen sein.

Für die Bekämpfung in regionalen Naturschutzgebieten kann im Rahmen der Schutzgebietspflege auf die finanzielle und fachliche Unterstützung des Kantons zurückgegriffen werden.

Wer übernimmt die Neophytenbekämpfung in der Gemeinde?

Werkdienst/Grünflächenunterhalt

Für die Bekämpfung von invasiven Neophyten auf Flächen, die von der Gemeinde unterhalten werden, ist idealerweise der Werkdienst bzw. Grünflächenunterhalt zuständig. Es ist sinnvoll, im Team der Mitarbeitenden eine oder mehrere Personen als „Ansprechpersonen“ für invasive Neophyten zu bestimmen und auszubilden.

- Kleine Bestände invasiver Neophyten können im Rahmen der normalen Unterhaltsarbeiten bekämpft werden.
- Die Durchführung spezifischer Bekämpfungsaktionen (grosser Bestände) erfordert zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen.
- Ausgebildete Personen können Aktionen mit Freiwilligen, Jugendlichen oder Zivildienstleistenden begleiten.
- Bekämpfungsmassnahmen mit Herbizideinsatz sollten nur geschulte Mitarbeitende durchführen.
- Damit bei möglichst vielen Personen des Teams das Wissen um den Umgang mit invasiven Neophyten vorhanden ist, können diese sich weiterbilden:

Weiterbildungsangebote

- für das ganze Team vor Ort durch die Umweltberatung Luzern oder Pusch
- für einzelne Mitarbeitende durch Pusch oder sanu

Kontakte:

- **Umweltberatung Luzern**, 041 410 51 52, umsicht@ublu.ch, www.ublu.ch
- **Pusch**, Hottingerstrasse 4, 8024 Zürich, 044 267 44 11, www.pusch.ch
- **sanu future learning ag**, Dufourstrasse 18, 2500 Biel 3, 032 322 14 33, www.sanu.ch

Zivildienst

Im Kanton Luzern besteht eine Gruppe von Zivildienstleistenden, die für den Kanton Luzern und für einzelne Gemeinden vorwiegend in Naturschutzgebieten invasive Neophyten bekämpft. Sofern Kapazität vorhanden ist, können Gemeinden bis Ende Jahr für das Folgejahr Einsätze buchen.

Die Gruppe der Zivildienstleistenden ist mit Werkzeug ausgerüstet und arbeitet autonom. Die Einsätze müssen vorbesprochen und die Gruppe vor Ort eingeführt werden. Eine Ansprechperson seitens der Gemeinde muss vorhanden sein. Pro Tag muss je nach Gruppengrösse mit Kosten von bis zu 600 Franken gerechnet werden (100 Franken pro Zivildienstleistenden und Tag).

Kontakt: Agentur Umsicht, Klosterstrasse 21a, 6003 Luzern, 041 410 51 52, info@umsicht.ch, www.umsicht.ch

Jugendgruppen

Für einfache, arbeitsintensive Bekämpfungsaktionen können Gemeinden Aktionen mit Jugendlichen durchführen. Zu beachten ist, dass die Gruppen fachlich (Werkdienst, Umweltschutzstelle) sowie pädagogisch (Lehrpersonen, Coach, Leiter) begleitet werden. Von gefährlichen Bekämpfungsaktionen (Bekämpfung Riesenbärenklau, Aufrechte Ambrosie, grösserer Gehölze, Einsätze in steilem und gefährlichem Gelände) ist abzusehen. In empfindlichen Lebensräumen wie in Naturschutzgebieten oder ökologischen Ausgleichsflächen sollen wenn überhaupt nur kleine und gut betreute Gruppen eingesetzt werden. Grundsätzlich sollte nur Handarbeit oder der Einsatz von einfachen Hilfsmitteln (Schaufel, Pickel, Handsäge, Baumscheren usw.) geplant sein. Maschinen (Motorsäge, Motormäher) sowie Herbizide müssen durch Fachpersonen eingesetzt werden und sind deshalb für Jugendgruppen oder Freiwilligeneinsätze ungeeignet.

Freiwillige

Analog der Einsätze mit Jugendlichen können auch Freiwillige für Einsätze gewonnen werden. Wenn eine Gruppe von Freiwilligen über mehrere Jahre zum Beispiel für die Bekämpfung in Naturschutzgebieten aktiv bleibt, kann eine bessere Qualität bei geringerem Aufwand erreicht werden. Eine angemessene Wertschätzung der Freiwilligenarbeit sollte gebührend berücksichtigt werden.

Für Einsätze in ökologisch wertvollen Flächen übernehmen teilweise auch Naturschutzorganisationen die Organisation von Einsätzen.

Kontakt: Pro Natura Luzern, 6004 Luzern, 041 240 54 55, pronatura-lu@pronatura.ch, www.pronatura-lu.ch

Sozialprojekt/Beschäftigungsmassnahme

Beschäftigungsprogramme für Arbeitslose, Asylsuchende oder Ausgesteuerte sind mögliche Auftragnehmer für Einsätze mit klaren Arbeitsvorgaben und an klar begrenzten Standorten. Die Betreuung wird in der Regel durch die Organisation sichergestellt. Eine fachliche Zusatzbetreuung ist empfehlenswert, damit die Arbeiten sinngemäss ausgeführt werden.

Kontakte:

Verein Jobdach Luzern, 6000 Luzern 7, 041 240 16 82, waerkstatt@jobdach.ch, www.jobdach.ch

Caritas Luzern, 6002 Luzern, 041 368 51 00, mail@caritas-luzern.ch, www.caritas-luzern.ch

Gartenbauunternehmen

Bei fehlenden personellen oder fachlichen Ressourcen können für die Bekämpfung invasiver Neophyten wie dem Asiatischen Staudenknöterich spezialisierte Gartenbauunternehmen beigezogen werden. Es muss darauf geachtet werden, dass die betreffenden Unternehmen über spezifische Erfahrungen und Referenzen verfügen.

Einsatz von Herbiziden

Grosse Vorkommen gewisser invasiver Neophyten (vor allem der Asiatischen Staudenknöteriche) können nach heutigem Kenntnisstand nur mit dem Einsatz von Herbiziden wirkungsvoll eingedämmt werden. Die Anwendung von Herbiziden ist jedoch nicht überall erlaubt und erfordert eine fachliche Ausbildung. Für Gemeinden ohne entsprechend ausgebildetes Personal kann ein Gartenbauunternehmen die Einsätze ausführen.

Herbizide dürfen nicht verwendet werden:

- in Naturschutzgebieten;
- in Riedgebieten und Mooren;
- in Hecken und Feldgehölzen sowie in einem Pufferstreifen von drei Metern Breite entlang von Hecken und Feldgehölzen;
- im Wald sowie in einem Pufferstreifen von drei Metern Breite entlang der Bestockung;
- an oberirdischen Gewässern und in einem Pufferstreifen von drei Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern;
- in der Zone S1 von Grundwasserschutz zonen;
- auf Dächern und Terrassen;
- auf Lagerplätzen sowie auf und an Strassen, Wegen und Plätzen;
- auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen.

Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen mit Herbizid sind zugelassen

(sofern regelmässiges Mähen nicht zu einer erfolgreichen Bekämpfung führt):

- in Hecken und Feldgehölzen sowie in einem Pufferstreifen von drei Metern Breite entlang von Hecken und Feldgehölzen;
- im Wald am Waldrand sowie in einem Pufferstreifen von drei Metern Breite entlang der Bestockung.

Herbizideinsatz entlang von Gewässern

Aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen ist die Bekämpfung mit Herbiziden entlang von Gewässern stark eingeschränkt. Im Einzelfall sind die Massnahmen mit der Dienststelle IAW abzusprechen.

Das Baudepartement als Bewilligungsinstanz

Invasive Neophyten auf Baustellen

Es ist Aufgabe der Baubehörden, in den jeweiligen Bewilligungsverfahren Auflagen zum Umgang mit invasiven Neophyten zu machen. Seit dem Inkrafttreten der Freisetzungsverordnung 2009 verstösst ein Bauherr gegen geltendes Recht, wenn er zur Verbreitung der verbotenen Neophyten beiträgt. Deshalb empfiehlt es sich vor allem bei grösseren Bauvorhaben eine geeignete Fachperson (Umweltbaubegleitung) beizuziehen, welche die erforderlichen Massnahmen vor Baubeginn plant und deren Umsetzung überwacht.

Planungsphase	Bauphase	Bauabschluss
Ziel: Neophytenproblematik erkennen	Ziel: Neophyten eliminieren bzw. nicht verbreiten	Ziel: Neues Neophyteneinkommen verhindern
<ul style="list-style-type: none"> → Neophytenbestand kartieren → Massnahmenplan erarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> → Bekämpfung umsetzen → belastetes Bodenmaterial richtig behandeln → Aushub mit invasiven Neophyten richtig entsorgen (Deponie) → Verschleppung verhindern → flankierende Massnahmen (Reinigung Baumaschinen) 	<ul style="list-style-type: none"> → Unterhalts-/Pflegekoncept erarbeiten und umsetzen → Nachkontrollen sicherstellen → aufkommende invasive Neophyten bekämpfen

Weitere Informationen finden Sie auf dem Merkblatt „[Invasive Neophyten auf Baustellen](#)“ des Kantons Luzern und der Stadt Luzern.

Invasive Neophyten und Baubewilligungen

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens können Informationen und Auflagen den Umgang mit invasiven Neophyten in die richtigen Bahnen lenken. Deshalb ist auf eine frühzeitige Kontaktaufnahme und das Ansprechen der Thematik invasiver Neophyten zu achten.



Empfehlung

Wichtige Punkte für das Baudepartement

- Die Thematik in die Checkliste des Baubewilligungsverfahrens aufnehmen.
- Als Grundlage dienen vorhandene Kartierungen, Inventare und Daten aus dem Neophyten-GIS.
- Das Vorkommen invasiver Neophyten und vor allem der in der Freisetzungsverordnung aufgeführten, verbotenen Arten muss vor Baubeginn bekannt sein.
- Im Rahmen der Baubewilligung muss auf das Vorkommen invasiver und verbotener Neophyten hingewiesen werden.
- Eine Verbreitung der verbotenen Neophyten ist zwingend zu verhindern.
- Die sachgemässe Behandlung invasiver Neophyten und die Möglichkeit mit angepassten Massnahmen das Vorkommen zu eliminieren, muss angesprochen werden.
- Bei Neuanpflanzungen soll auf invasive Neophyten verzichtet werden.

Die Behörde kann im Rahmen der Baubewilligung mit Erwägungen, Bedingungen und Auflagen auf den erwünschten Umgang mit invasiven Neophyten Einfluss nehmen. Im Anhang finden Sie entsprechende Textbausteine für Baubewilligungen.

Umgang mit Neophyten im Bau- und Zonenreglement

Im Rahmen einer Überarbeitung des Bau- und Zonenreglements sind zusätzliche Hinweise – was die Neuanpflanzung und Bekämpfung von invasiver Neophyten angeht – anzustreben:

- Mehrheitlich einheimische, standortgerechte Bäume, Sträucher und Wildkräuter verwenden.
- Keine invasiven Neophyten pflanzen.
- Invasive Neophyten wenn möglich bekämpfen.

Die Gemeinde als Eigentümerin und Bauherrin



Die Gemeinde ist als Grundeigentümerin selbst vom Vorkommen invasiver Neophyten betroffen und steht mit ihrer Vorbildrolle zusätzlich im Fokus. Ein gezieltes Vorgehen und die Ausarbeitung von Richtlinien für Mitarbeitende wird empfohlen.

Unterhalt von eigenen Flächen

Grundsätzlich können auf allen Flächen invasive Neophyten vorkommen, die durch die Gemeinde gepflegt werden bzw. der Gemeinde gehören:

- Naturschutzgebiete, Uferbereiche und landwirtschaftlich genutzte Flächen
- Böschungen und Verkehrsinseln entlang von Wegen und Strassen
- Schulhausumgebungen, Parks und Grünanlagen
- Familiengartenareale, Gärten und weitere Grünflächen im Siedlungsgebiet

Damit die festgelegten Richtlinien auch umgesetzt werden können, ist die Information aller betroffenen Personen entscheidend. Dazu gehören der Werkdienst, Hausdienste von Schulhäusern und öffentlichen Gebäuden, Gartenbauer sowie private Auftragnehmer. In Neophyten-Kursen werden alle Beteiligten über Richtlinien, Zuständigkeiten, Massnahmen und die verschiedenen invasiven Arten informiert.

Projekte und Neubauten begleiten

Analog der Begleitung von privaten Bauprojekten in der Gemeinde durch das Baudepartement sollen gemeinde-eigene Projekte im Umgang mit invasiven Neophyten vorbildlich ablaufen. Siehe dazu die Ausführungen unter «Baudepartement als Bewilligungsinstanz».



Empfehlung

Mögliche Prioritäten

- Keine Pflanzen der Schwarzen Liste für Bepflanzungen verwenden. Vorhandene verbotene Neophyten konsequent entfernen. Nach Abschluss von Bauarbeiten das Wieder- und Neuaufkommen von Neophyten durch eine angepasste Pflege wenn notwendig über mehrere Jahre sicherstellen.
- Keine Pflanzen der Watch-Liste für Bepflanzungen verwenden.
- Bestehende Neophyten der Schwarzen Liste und der Watch-Liste durch angepasste Pflegemassnahmen entfernen bzw. zurückdrängen.

Öffentlichkeitsarbeit



Den Gemeinden kommt bei der Information und Sensibilisierung der Bevölkerung eine wichtige Rolle zu. Im Fokus stehen dabei die Gärten im Siedlungsgebiet. Ziel ist, die Bevölkerung rund ums Thema invasive Neophyten zu sensibilisieren.

Hauptbotschaften

- Weshalb sind invasive Neophyten ein Problem?
- Wie bekämpfe ich aktiv das Vorkommen invasiver Neophyten im Garten?
- Welche Alternativen werden empfohlen?
- Welche Verantwortung trägt jede Einzelperson, jeder Gartenbesitzer?

Ideenüberblick

- Informationen und Links auf der Webseite der Gemeinde aktualisieren.
- Die Bevölkerung über die sozialen Medien (Facebook usw.) informieren.
- Thematik invasiver Neophyten in der Gemeindezeitschrift aufgreifen.
- Standaktion auf öffentlichen Plätzen oder an Veranstaltungen (Gewerbeausstellungen, Wald- oder Naturschutzerlebnistage) durchführen.
- Bekämpfungsaktionen in der lokalen Presse/Gemeindezeitschrift veröffentlichen.
- Exkursionen zum Thema Neophyten anbieten.
- Rundgang durchs Quartier mit Gartenbauprofis organisieren, die der interessierten Bevölkerung Tipps und Tricks geben, wie sie im Garten mit Neophyten umgehen sollen.
- Einheimische Sträucher abgeben.
- Merkblätter für wichtige Zielgruppen (z.B. Familiengärtner, Einfamilienhausbesitzer) bereithalten oder aktiv verteilen.
- Vorträge, Kurse oder Beratungen für interessierte Gartenbesitzer durchführen.



Empfehlung

Ausstellung „Exotische Problempflanzen“

Die Ausstellung „**Exotische Problempflanzen**“ informiert die Bevölkerung zum Thema **invasive Neophyten**. Die wirkungsvoll in Szene gesetzten Neophyten locken auf öffentlichen Plätzen Passanten an. Die Ausstellung informiert mit dem Ziel, **Neophyten aus dem eigenen Garten zu entfernen**.

Weitere Informationen: → [Umweltberatung Luzern](#)

Die Umweltberatung Luzern unterstützt Sie bei der Planung und Durchführung von weiteren Aktionen in Ihrer Gemeinde.

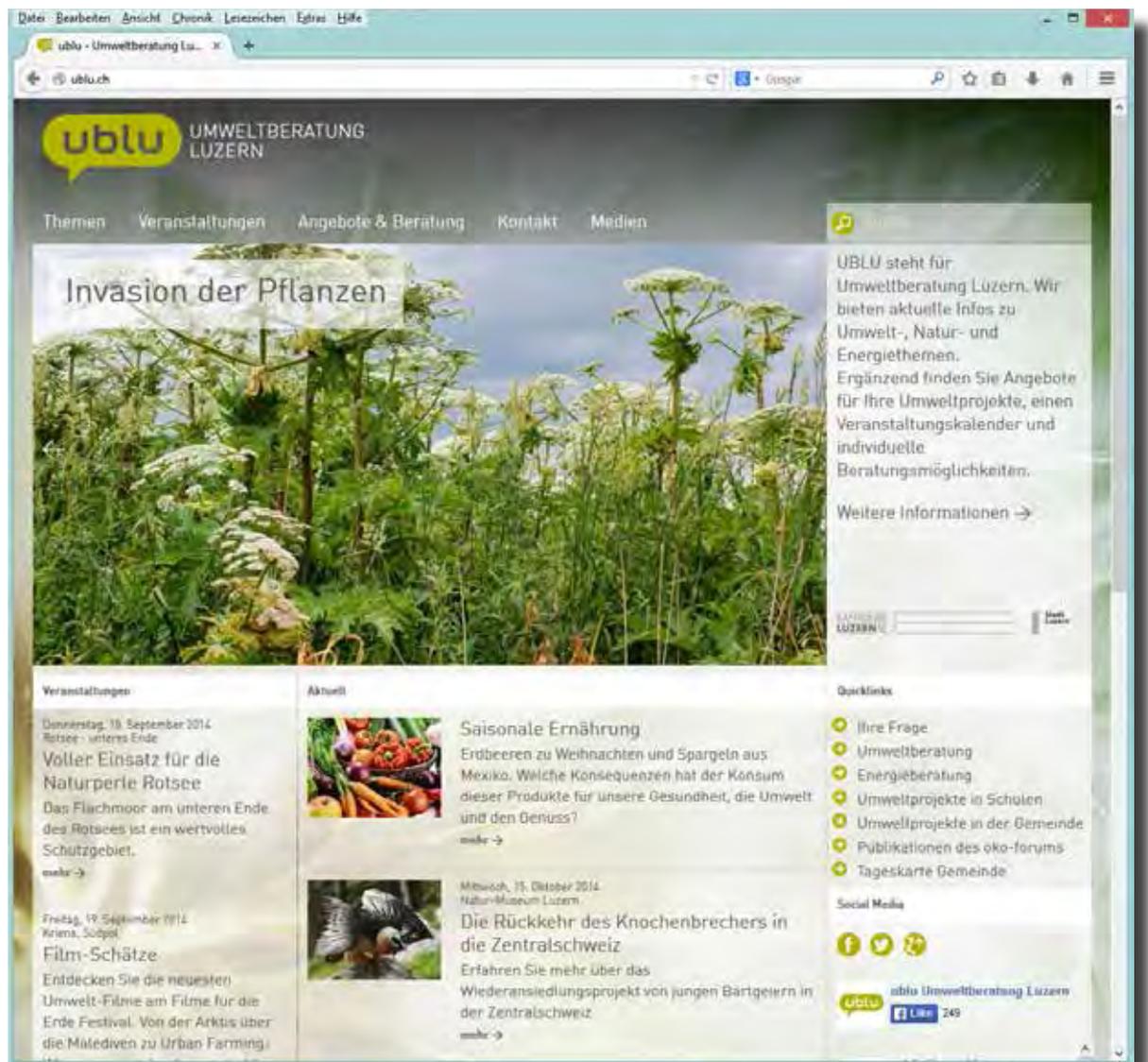
Aktionen und Aktionstage

Jährlich finden die nationalen **Aktionstage Neobiota** statt. Seit 2011 wird an diesen Tagen national über die Problematik der invasiven Neophyten und Neozoen informiert. Alle in diesem Zusammenhang durchgeführten Aktionen werden unter www.arten-ohne-grenzen.ch veröffentlicht.

Melden Sie Ihre Aktionen in Ihrer Gemeinde online unter www.arten-ohne-grenzen.ch an, auch wenn diese ausserhalb der Aktionstage stattfinden.

Umweltberatung für die Bevölkerung

Der Bevölkerung des Kantons Luzern steht die Umweltberatung Luzern für alle Fragen rund um Neopyhten zur Verfügung. Interessierte Personen können sich über die Webseite www.ublu.ch zum Thema informieren oder die Umweltberatung Luzern (öko-forum) vor Ort im Bourbaki-Panorama Luzern besuchen (im 1. Stock bei der Stadtbibliothek, Telefon: 041 412 32 32, oeko-forum@ublu.ch).



Die Website der Umweltberatung Luzern www.ublu.ch enthält Antworten auf häufig gestellte Fragen aus den Bereichen Natur, Umwelt und Energie. Ergänzt wird die Umwelt-Plattform mit aktuellen Veranstaltungen, Beratungs- und Ausleihangeboten.



Empfehlung

Aktualisieren Sie Ihre eigene Webseite

Folgende **Textbausteine** können Sie verwenden:

Neophyten

Neophyten sind gebietsfremde Pflanzen, die nach 1500 bewusst oder unbewusst durch den Menschen nach Europa gebracht wurden und bei uns ohne menschliches Zutun wachsen.

Invasive Neophyten

Invasiv werden Neophyten genannt, die sich bei uns unkontrolliert und sehr schnell ausbreiten und Schäden anrichten. Sie gefährden Infrastrukturbauten, landwirtschaftliche Kulturen, die Gesundheit von Mensch und Tier oder unsere einheimische Biodiversität.

Invasive Neophyten im Garten

Verzichten Sie in Ihrem Garten auf exotische Problempflanzen, es gibt genügend attraktive Alternativen. Verhindern Sie aktiv die Weiterverbreitung exotischer Pflanzen und entfernen Sie diese nach Möglichkeit aus Ihrem Garten.

Wichtige Links:

- www.ublu.ch → Themen → Problematische Exoten
- www.lawa.lu.ch → Landwirtschaft → Pflanzenschutz → Problempflanzen
- www.infoflora.ch → Flora → Neophyten
- www.ambrosia.ch

Adressen und Kontakte

Kontaktstellen

Umweltberatung Luzern

Die Umweltberatung Luzern unterstützt Gemeinden im Umgang mit invasiven Neophyten.

Bei Fragen können Sie sich an die Umweltberatung Luzern wenden, 041 410 51 52

www.ublu.ch → Suche „Neophyten in den Gemeinden“

Koordinationsgruppe Neobiota

Stefan Herfort vom Umweltschutz der Stadt Luzern vertritt in diesem Gremium die Gemeinden und dient diesen auch als Ansprechperson.

www.ublu.ch → Suche „Koordination Neobiota“

Kanton Luzern, Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) – Allgemein

www.lawa.lu.ch

Kanton Luzern, Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) – Landwirtschaft

www.lawa.lu.ch → Landwirtschaft → Pflanzenschutz → Problempflanzen

Allgemeine Informationen

Umweltberatung Luzern

www.ublu.ch → Themen → Problematische Exoten → Exotische Problempflanzen

Info Flora – Informationen zu den einzelnen Arten

www.infoflora.ch → Flora → Neophyten

Bundesamt für Umwelt BAFU – Informationen rund um Neophyten

www.bafu.admin.ch → Themen → Biodiversität → Invasive Arten → Invasive Pflanzen

Spezifische Informationen

Verbotene Neophyten

www.admin.ch → Suche „Freisetzungsverordnung“ → Anhang 2

Schwarze und Watch-Liste

www.infoflora.ch → Flora → Neophyten → Listen & Infoblätter

Praxishilfe

www.ublu.ch → Suche „Praxishilfe“

Neophyten-GIS

www.ublu.ch → Suche „Neophyten-GIS“

Merkblatt Neophyten auf Baustellen

www.ublu.ch → Suche „Neophyten auf Baustellen“

Aufrechte Ambrosie

www.ambrosia.ch

Gesetze

Freisetzungsverordnung

www.admin.ch → Suche „Freisetzungsverordnung“

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

www.admin.ch → Suche „Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung“

Pflanzenschutzverordnung

www.admin.ch → Suche „Pflanzenschutzverordnung“

Natur- und Heimatschutzgesetz

www.admin.ch → Suche „Natur- und Heimatschutzgesetz“

Umweltschutzgesetz

www.admin.ch → Suche „Umweltschutzgesetz“

Futtermittelbuch-Verordnung

www.admin.ch → Suche „Futtermittelbuch-Verordnung“

Weiterbildung

Umweltberatung Luzern

www.ublu.ch → Suche „Werkdienst“

Praktischer Umweltschutz Schweiz (Pusch)

www.pusch.ch → Veranstaltungen → Kurse

sanu future learning ag

www.sanu.ch → Gemeinwesen → Beratung und Prozessbegleitung → Krampf und Kampf gegen invasive Problempflanzen

Aktionen

Aktionstage „Arten ohne Grenzen“

www.arten-ohne-grenzen.ch

Ausstellung und Standaktion „Exotische Problempflanzen“

www.ublu.ch → Suche „Exotische Problempflanzen“ oder „Standaktion Neophyten“

Arbeitseinsätze

Agentur Umsicht – Zivildiensteinsätze

www.umsicht.ch → Portfolio → Zivi-Einsatzbetrieb

Pro Natura Luzern

www.pronatura-lu.ch

Verein Jobdach

www.jobdach.ch

Caritas Luzern

www.caritas-luzern.ch

Textbausteine für Baubewilligungen

Die Behörde kann im Rahmen der Baubewilligung mit Erwägungen, Bedingungen, Anträgen und Auflagen auf den erwünschten Umgang mit invasiven Neophyten Einfluss nehmen.

Folgende **Textbausteine** können Sie verwenden:

Textbaustein 1

Allgemeine Rückmeldung zur Bepflanzung

Erwägung

Mit Inkrafttreten der revidierten Freisetzungverordnung (FrSV) zum 1.10.2008 wurde der Umgang mit gebietsfremden invasiven Organismen neu geregelt. Sämtliche Arten der Schwarzen Liste und der Watch-Liste, zu denen viele Zier- und Gartengehölze gehören, unterliegen somit der besonderen Sorgfaltspflicht.

Antrag

„Im Zusammenhang mit der Bepflanzung der Gartenanlagen sind die im Auftrag des BAFU erarbeiteten Listen der invasiven Neophyten (Schwarze Liste, Watch-Liste, www.infoflora.ch) sowie die Liste der verbotenen invasiven gebietsfremden Organismen (Freisetzungverordnung, FrSV, Anhang 2) zu beachten.“

Textbaustein 2

Spezifische Auflagen bei bekannten Vorkommen invasiver Neophyten *am Beispiel Japanischer Staudenknöterich Reynoutria japonica*

a

Erwägung bei bekanntem Vorkommen im Umfeld der Parzelle

Im näheren Umfeld des Grundstücks _____ bestehen verschiedene Vorkommen des *Japanischen Staudenknöterichs*. Diese Art wird auf der im Auftrag des BAFU erstellten „Schwarzen Liste“ (www.infoflora.ch) der sogenannten invasiven Neophyten geführt. Der *Japanische Staudenknöterich* führt in der Schweiz zunehmend zur Verdrängung naturnaher, schützenswerter Vegetation und zur Beeinträchtigung von Bauten und Anlagen. Pflanzenteile dieser Art (vor allem Wurzelstücke) werden oftmals im Zusammenhang mit baulichen Tätigkeiten verschleppt, was massgeblich zur weiteren Ausbreitung beiträgt.

In der Freisetzungverordnung des Bundes (FrSV), Anhang 2.1, werden die *Asiatischen Staudenknöteriche* als verbotene Arten geführt. Art. 15 der FrSV regelt den näheren Umgang mit entsprechenden Organismen. Insbesondere dürfen Tätigkeiten nicht zu einer unkontrollierten Verbreitung und Vermehrung der Arten führen.

Im vorliegenden Fall ist vor Baubeginn durch die Gesuchstellerin zu überprüfen, ob innerhalb des Bauperimeters Vorkommen des *Japanischen Staudenknöterichs* bestehen. Bei einem entsprechenden Nachweis sind die erforderlichen Massnahmen gemäss dem Merkblatt „Invasive Neophyten auf Baustellen“ zu beachten.

Antrag

„Der Baubereich ist vor Baubeginn auf Vorkommen des zu den invasiven Neophyten zählenden *Japanischen Staudenknöterichs* zu überprüfen. Mögliche Bestände sind durch den Gesuchsteller gemäss den Vorgaben des kantonalen Merkblatts „Invasive Neophyten auf Baustellen“ zu behandeln. Die Massnahmen sind vor Baubeginn in Absprache mit _____ festzulegen.“

b

Erwägung bei bekanntem Vorkommen auf der Parzelle

Im Bereich der zur Überbauung vorgesehenen Parzelle _____ befinden sich mehrere, zum Teil grossflächige Bestände des *Japanischen Staudenknöterichs*. Die betreffende Art wird auf der im Auftrag des BAFU erstellten „Schwarzen Liste“ (www.infoflora.ch) der sogenannten invasiven Neophyten geführt. Der *Japanische Staudenknöterich* führt in der Schweiz zunehmend zur Verdrängung naturnaher, schützenswerter Vegetation und zur Beeinträchtigung von Bauten und Anlagen. Pflanzenteile dieser Art (vor allem Wurzelstücke) werden oftmals im Zusammenhang mit baulichen Tätigkeiten verschleppt, was massgeblich zur weiteren Ausbreitung beiträgt.

In der Freisetzungsverordnung des Bundes (FrSV), Anhang 2.1, werden die *Asiatischen Staudenknöteriche* als verbotene Arten geführt. Art. 15 der FrSV regelt den näheren Umgang mit entsprechenden Organismen. Insbesondere dürfen Tätigkeiten nicht zu einer unkontrollierten Verbreitung und Vermehrung der Arten führen.

Die im Umgang mit invasiven Neophyten konkret zu ergreifenden Massnahmen werden im kantonalen Merkblatt „Invasive Neophyten auf Baustellen“ (2009) festgehalten.

Beim vorliegenden Bauvorhaben sind insbesondere die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

- Bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten ist sicher zu stellen, dass es zu keiner weiteren Verschleppung von Pflanzenteilen der Art kommt (beispielsweise über Zwischendepots von Aushubmaterial). Die Bereiche mit Vorkommen der *Japanischen Staudenknöterichs* sind vorgängig zu kennzeichnen.
- Die Entsorgung und Deponierung von Aushubmaterial mit Pflanzenteilen der *Asiatischen Staudenknöterich-Arten* muss fachgerecht erfolgen. Es ist sicher zu stellen, dass die gewählte Deponie eine ausreichende Überdeckung (> 6m) gewährleistet.

Antrag

„Die im Zusammenhang mit den Vorkommen des *Japanischen Staudenknöterichs* erforderlichen Massnahmen gemäss dem kantonalen Merkblatt „Invasive Neophyten auf Baustellen“ sind durch den Gesuchsteller umzusetzen. Die Massnahmen sind vor Baubeginn in Absprache mit _____ festzulegen.“

Kurzportrait der wichtigsten Neophyten



Aufrechte Ambrosie

Ambrosia artemisiifolia (= *Ambrosia elatior*)

Herkunft	Nordamerika
Blütezeit	August bis Oktober
Vorkommen	nackter Boden in Gärten (Vogelfutterstandorte), Äcker, Wegränder, Schuttplätze
Verbreitung im Kanton	sehr seltene Einzelvorkommen
Ausbreitungstendenz	im Moment stabil auf tiefem Niveau und keine Ausbreitung erkennbar
Art der Verbreitung	Saatgut, Vogelfutter, verschmutzte Erde, Fahrzeuge, Fließgewässer, landwirtschaftliche Maschinen
Rechtlicher Status	Verbreitung verboten (FrSV), Bekämpfungspflicht, Schwarze Liste, Meldepflicht (Pflanzenschutzverordnung, www.lawa.ch)
Gefahr	Mensch: Grosse Mengen an Blütenstaub (Pollen) können starke Allergien auslösen. Landwirtschaft: Gefürchtete Pflanze, welche hohe Ertragseinbussen verursachen kann.
Bekämpfungsziel	Eliminieren
Bekämpfung	Mechanisch: Einzelne Pflanzen vor der Blüte ausreissen und im Kehricht entsorgen.
Weitere Informationen	www.infoflora.ch → Flora → Neophyten → Listen & Infoblätter → Aufrechte Ambrosie



Riesenbärenklau

Heracleum mantegazzianum

Herkunft	Kaukasus
Blütezeit	Juli bis September
Vorkommen	feuchte und nährstoffreiche Standorte, wie Waldränder, Wiesen, Uferzonen, Wegränder, Ödland, Parkanlagen, Schuttplätze, Gebüsche
Verbreitung im Kanton	zerstreute, zumeist kleinere Vorkommen
Ausbreitungstendenz	geringe Ausbreitung
Art der Verbreitung	Wind, Gewässer, Tiere
Rechtlicher Status	Verbreitung verboten (FrSV), Schwarze Liste
Gefahr	<p>Mensch: Verursacht bei Berührung eine Photosensibilisierung der Haut, die durch Sonnenbestrahlung zu sehr schmerzhaften Verbrennungen führen kann.</p> <p>Natur: Dichte Bestände können die einheimische Vegetation durch Lichtmangel verdrängen.</p> <p>Bauten: Es besteht eine erhöhte Erosionsgefahr an Böschungen von Gewässern, da die Wurzelstöcke keine uferfestigende Wirkung haben.</p>
Bekämpfungsziel	Eliminieren
Bekämpfung	Mechanisch: Blütenstand und andere Pflanzenteile bis ca. 15 Zentimeter über dem Boden abschneiden, dann den Wurzelstock 15 bis 20 Zentimeter unter der Bodenoberfläche abstechen und im Kehricht entsorgen.
Weitere Informationen	www.infoflora.ch → Flora → Neophyten → Listen & Infoblätter → Riesenbärenklau



Asiatische Staudenknöteriche

Japanischer Staudenknöterich, Bastard, Himalaja- und Sachalin-Knöterich

Reynoutria japonica, R. sachalinensis, R. x bohémica, Polygonum polystachyum

Herkunft	Ostasien
Blütezeit	Juli bis September
Vorkommen	Hecken, Schuttplätze, Uferzonen, Waldränder
Verbreitung im Kanton	verbreitete, teilweise grossflächige Vorkommen
Ausbreitungstendenz	starke Ausbreitung von bestehenden Beständen aus
Art der Verbreitung	Kleinste Wurzel- und Stängelstücke können durch Bodenverschiebung, Kompostierung oder Abschwemmung einen neuen Bestand gründen.
Rechtlicher Status	Verbreitung verboten (FrSV), Schwarze Liste
Gefahr	Natur: Starkes Wachstum führt zu Monokulturen und damit zur Verminderung der einheimischen Biodiversität. Bauten: Starkes Wachstum kann Infrastrukturbauten beeinträchtigen (z.B. Bahntrasse) und im Winterhalbjahr nach dem Absterben der oberirdischen Triebe entlang von Gewässern die Erosion fördern.
Bekämpfungsziel	Eliminieren
Bekämpfung	Chemisch: Eine Elimination ist mit Einsatz von Herbizid am erfolgreichsten. Mechanisch: Häufiges Mähen verhindert, dass die Pflanze sich weiter ausbreitet. Schnittgut und Aushub mit Wurzeln immer im Kehrloch oder auf einer professionellen Deponie entsorgen.
Weitere Informationen	www.infoflora.ch → Flora → Neophyten → Listen & Infoblätter → Japanischer Staudenknöterich



Essigbaum

Rhus typhina (= *Rhus hirta*)

Herkunft	Nordamerika
Blütezeit	Mai bis Juni
Vorkommen	auf leichten, oft steinigen und frischen bis trockenen Böden an sonnenexponierten Lagen
Verbreitung im Kanton	zerstreute Vorkommen
Ausbreitungstendenz	stabil
Art der Verbreitung	Wurzelsprosse werden mit Gartenerde verschleppt
Rechtlicher Status	Verbreitung verboten (FrSV), Schwarze Liste
Gefahr	Mensch: Alle Pflanzenteile, aber vor allem der Milchsaft, sind schwach giftig. Bei Einnahme von grösseren Mengen kommt es zu Beschwerden im Magen-Darm-Bereich. Bei Einwirkungen des Milchsaftes auf die Haut und die Augen sind Entzündungen möglich. Natur: Kann sich durch die intensive Bildung von Wurzelbrut ausbreiten, Dickichte bilden und so andere Arten verdrängen.
Bekämpfungsziel	Eliminieren
Bekämpfung	Mechanisch: Triebe bis zur vollständigen Ermüdung der Pflanze ausreissen und im Kehricht entsorgen. Ausgewachsene Bäume ringeln.
Weitere Informationen	www.infoflora.ch → Flora → Neophyten → Listen & Infoblätter → Essigbaum



Götterbaum

Ailanthus altissima (= *Ailanthus glandulosa*)

Herkunft	China
Blütezeit	Juni bis Juli
Vorkommen	trockene Böden in wärmeren Lagen, wie z.B. Schuttstellen, Bahnanlagen, Industrieareale, Ruinen, Mauern, Rabatten, Gartenanlagen, Gebüsche, Wälder und Waldlichtungen
Verbreitung im Kanton	zerstreute Vorkommen
Ausbreitungstendenz	beginnende Ausbreitung in warmen Tieflagen
Art der Verbreitung	Neuanpflanzungen, Flugsamen und Wurzelasläufer
Rechtlicher Status	Schwarze Liste
Gefahr	<p>Mensch: Rinde und Blätter können starke allergische Hautreizungen (Bitterstoff: Ailanthin) hervorrufen (Baumfällen und Wurzelrodung nur mit Handschuhen!). Auch der Blütenstaub kann allergische Reaktionen hervorrufen.</p> <p>Natur: Der Baum wächst äusserst rasch und breitet sich effizient mit vielen unterirdischen Ausläufern aus. Dichte, stark beschattende Bestände hemmen oder verdrängen einheimische Arten.</p> <p>Bauten: Infrastrukturanlagen können beschädigt werden.</p>
Bekämpfungsziel	Eliminieren
Bekämpfung	<p>Keine Neuanpflanzungen: Auf Neuanpflanzungen sollte konsequent verzichtet werden.</p> <p>Mechanisch: Triebe bis zur vollständigen Ermüdung der Pflanze ausreissen und im Kehricht entsorgen. Ausgewachsene Bäume ringeln.</p>
Weitere Informationen	www.infoflora.ch → Flora → Neophyten → Listen & Infoblätter → Götterbaum



Drüsiges Springkraut

Impatiens glandulifera (= *Impatiens roylei*)

Herkunft	Himalaja
Blütezeit	Juli bis September
Vorkommen	nasse und nährstoffreiche Böden, wie z.B. entlang von Wasserläufen, Bachufer, in Riedgebieten, Auenwäldern, Waldschlägen und auf Deponien
Verbreitung im Kanton	im nördlichen Kantonsgebiet teilweise grossflächige Vorkommen
Ausbreitungstendenz	starke Ausbreitung von bestehenden Beständen
Art der Verbreitung	Samen werden durch die Schleuderkapseln bis 7 Meter weit verstreut, sie können auch mit dem Wasser über grosse Distanzen verbreitet werden. Die Samen keimen im kommenden Frühjahr, bleiben aber ca. 6 Jahre keimfähig.
Rechtlicher Status	Verbreitung verboten (FrSV), Schwarze Liste
Gefahr	Natur: Sehr rasche Ausbreitung dank Schleudermechanismus der Frucht. Dichte Bestände führen zu einer Verarmung der Begleitvegetation und verhindern in Wäldern die Verjüngung von Bäumen und Sträuchern. Verdrängt die einheimische Ufervegetation entlang von Gewässern (Erosionsgefahr).
Bekämpfungsziel	aktives Reduzieren
Bekämpfung	Mechanisch: Kurz vor Blütenbildung ausreissen und im Kehrriem entsorgen.
Weitere Informationen	www.infoflora.ch → Flora → Neophyten → Listen & Infoblätter → Drüsiges Springkraut



Nordamerikanische Goldruten

Solidago canadensis s.l., *Solidago gigantea*

Herkunft	Nordamerika
Blütezeit	Juli bis September, resp. August bis Oktober
Vorkommen	Strassen- und Bahnböschungen, Ruderalstandorte, Kiesgruben, Riedgebiete, Waldlichtungen, Ufergebüsch, Auen, Wegränder
Verbreitung im Kanton	häufige, teilweise grossflächige Vorkommen
Ausbreitungstendenz	weiterhin in Ausbreitung
Art der Verbreitung	Rhizome und Samen
Rechtlicher Status	Verbreitung verboten (FrSV), Schwarze Liste
Gefahr	Natur: Besiedelt vor allem an warmen Standorten natürliche und schützenswerte Flächen und verdrängt die einheimische Flora; kann durch Lichtentzug die Keimung anderer Arten und somit die natürliche Sukzession aufhalten. Landwirtschaft: Kann Buntbrachen besiedeln und dort dichte Bestände bilden, was zu zusätzlichen Kosten für die Bekämpfung führt.
Bekämpfungsziel	aktives Reduzieren
Bekämpfung	Mechanisch: Einzelne Pflanzen ausreissen und im Kehrlicht entsorgen. Ein wiederholter Schnitt vor der Blüte soll die Rhizome schwächen und den Bestand langfristig zurückdrängen.
Weitere Informationen	www.infoflora.ch → Flora → Neophyten → Listen & Infoblätter → Kanadische Goldrute und Spätblühende Goldrute



Seidiger Hornstrauch/Weisser Hartriegel

Cornus sericea (= *Cornus stolonifera*)

Herkunft	Nordamerika
Blütezeit	Mai bis Juni
Vorkommen	feuchte bis sumpfige Standorte, wie frisch-feuchte Gebüsche, Hecken, entlang von Waldrändern und in Wäldern
Verbreitung im Kanton	zerstreute, teils grossflächige Vorkommen
Ausbreitungstendenz	in Ausbreitung begriffen
Art der Verbreitung	zahlreiche und wurzelnde Ausläufer, Früchte verbreiten sich mit Hilfe von Tieren
Rechtlicher Status	Watch-Liste
Gefahr	Natur: Kann durch die vegetative Vermehrung grössere Flächen besiedeln und die einheimische Flora verdrängen.
Bekämpfungsziel	aktives Reduzieren
Bekämpfung	Keine Neuanpflanzungen: Auf Neuanpflanzungen sollte konsequent verzichtet werden. Mechanisch: Verblühte Blütenstände vor der Samenreife abschneiden, Pflanze wenn möglich mit Wurzelstock ausgraben und sämtliche Pflanzenteile im Kehricht entsorgen.
Weitere Informationen	www.infoflora.ch → Flora → Neophyten → Listen & Infoblätter → Seidiger Hornstrauch



Erdmandelgras

Cyperus esculentus

Herkunft	unbekannt
Blütezeit	Juli bis Oktober
Vorkommen	landwirtschaftliche Kulturen, Gartenbau
Verbreitung im Kanton	zerstreute Vorkommen
Ausbreitungstendenz	beginnende Ausbreitung vor allem in der Landwirtschaft
Art der Verbreitung	vegetativ mit Erdmandeln (Knöllchen), grosse Gefahr der Verschleppung mit Erde und landwirtschaftlichen Maschinen
Rechtlicher Status	Schwarze Liste
Gefahr	Landwirtschaft: Schwer zu bekämpfendes Sauergras in landwirtschaftlichen Nutzflächen und im Gartenbau.
Bekämpfungsziel	aktives Reduzieren, Eliminieren
Bekämpfung	<p>Vorbeugen: Fahrzeuge und Geräte nach Einsatz in betroffenen Flächen reinigen.</p> <p>Biologisch: Klee gras an Stelle von Acker- oder Gemüsekulturen ansähen (Unterdrückung, weniger Verschleppung).</p> <p>Mechanisch: Kleine Bestände mit Wurzeln (Erde 30-40 cm tief) ausgraben und entsorgen. Grössere Flächen ab Mai/Juni vor der Knöllchenbildung mehrmals hacken.</p> <p>Chemisch: Grössere Flächen in Ackerkulturen ab Mai/Juni vor der Knöllchenbildung mehrmals behandeln (nur Teilwirkung).</p>
Weitere Informationen	www.infoflora.ch → Flora → Neophyten → Listen & Infoblätter → Cyperus esculentus



Schmalblättriges Greiskraut

Senecio inaequidens (= *S. reclinatus* auct., *S. harveianus* auct.)

Herkunft	Südafrika
Blütezeit	August bis Oktober
Vorkommen	offene Stellen entlang von Strassen, Bahnlinien und Fliessgewässern sowie begrünte Flachdächer und Kiesflächen im Siedlungsgebiet
Verbreitung im Kanton	zerstreute Vorkommen, entlang von Verkehrsflächen auch grossflächige Vorkommen
Ausbreitungstendenz	starke Ausbreitungstendenz entlang dem Strassennetz und im Siedlungsraum
Art der Verbreitung	Flugsamen, oft entlang von Strassen und Bahnlinien
Rechtlicher Status	Freisetzungsverordnung (FrSV), Schwarze Liste
Gefahr	Landwirtschaft: Produziert Alkaloide, welche sowohl für den Menschen als auch für das Vieh giftig sind. Natur: Sehr grosse Verbreitungskapazität und grosses Invasionsvermögen durch Ausbreitung mit Samen.
Bekämpfungsziel	aktives Reduzieren
Bekämpfung	Mechanisch: Pflanzen vor der Fruchtbildung ausreissen, grössere Bestände vor der Samenbildung mähen und im Kehricht entsorgen. Biologisch: Die Aussaat von flächendeckenden Arten wie Klee oder Luzerne kann das Aufkommen des Schmalblättrigen Greiskrautes verhindern.
Weitere Informationen	www.infoflora.ch → Flora → Neophyten → Listen & Infoblätter → Schmalblättriges Greiskraut



Sommerflieger/Schmetterlingsstrauch

Buddleja davidii (= *Buddleja variabilis*)

Herkunft	China
Blütezeit	Juli bis August
Vorkommen	Auen, Waldschläge, Kiesgruben und Steinbrüche, felsige Hänge, Bahnböschungen, Ödland, Fluss- und Seeufer des Tieflandes und der Hügelstufe
Verbreitung im Kanton	häufige, teils grossflächige Vorkommen
Ausbreitungstendenz	in warmen Tieflagen in starker Ausbreitung begriffen
Art der Verbreitung	Neuanpflanzungen und Verbreitung durch Samen und unterirdische Ausläufer
Rechtlicher Status	Schwarze Liste
Gefahr	Natur: Kann dichte Bestände bilden, welche die einheimische Vegetation verdrängen, besiedelt als Pionierstrauch gerne Kiesbänke und offene Flächen und verhindert das Aufkommen von einheimischen Kräutern, Sträuchern und Bäumen dieser Pionierstandorte. Wird schnell dominant und breitet sich rasch aus.
Bekämpfungsziel	Verbreitung verhindern
Bekämpfung	Keine Neuanpflanzungen: Auf Neuanpflanzungen sollte konsequent verzichtet werden. Mechanisch: Verblühte Blütenstände vor der Samenreife abschneiden, Pflanze wenn möglich mit Wurzelstock ausgraben und sämtliche Pflanzenteile im Kehricht entsorgen.
Weitere Informationen	www.infoflora.ch → Flora → Neophyten → Listen & Infoblätter → Sommerflieger



Kirschlorbeer

Prunus laurocerasus (= *Laurocerasus officinalis*)

Herkunft	Südwesteuropa bis Südwestasien
Blütezeit	April bis Mai
Vorkommen	Waldränder, Hecken und Waldlichtungen
Verbreitung im Kanton	verbreitete Vorkommen
Ausbreitungstendenz	starke Ausbreitung um Siedlungsgebiete
Art der Verbreitung	Neuanpflanzungen und Verschleppung der Samen in naturnahe Gebiete durch Vögel oder Ablagerungen am Waldrand
Rechtlicher Status	Schwarze Liste
Gefahr	Mensch: Die ganze Pflanze, aber vor allem die Blätter und Samen, enthalten blausäurehaltige Glycoside und sind giftig. Natur: Kann durch das dichte Blattwerk die natürliche Verjüngung einheimischer Gehölze behindern. Die starke Beschattung verdrängt auch den Unterwuchs.
Bekämpfungsziel	Verbreitung verhindern
Bekämpfung	Keine Neuanpflanzungen: Auf Neuanpflanzungen sollte konsequent verzichtet werden. Mechanisch: Jungpflanzen ausreißen resp. Pflanze mit Wurzelstock ausgraben und im Kehricht entsorgen. Ausgewachsene Pflanzen ringeln.
Weitere Informationen	www.infoflora.ch → Flora → Neophyten → Listen & Infoblätter → Kirschlorbeer



Robinie/Falsche Akazie

Robinia pseudoacacia

Herkunft	Nordamerika
Blütezeit	Mai bis Juni
Vorkommen	trocken-warme Standorte, wie z.B. in Auen, Waldlichtungen, an Weg-rändern, auf Ödland, Dämmen, Schuttplätzen und an felsigen Orten des Tieflandes
Verbreitung im Kanton	verbreitete Vorkommen
Ausbreitungstendenz	starke Ausbreitung um Siedlungsgebiete
Art der Verbreitung	Neuanpflanzungen, Flugsamen und Wurzelaufläufer
Rechtlicher Status	Schwarze Liste
Gefahr	Mensch: Rinde, Samen und Blätter sind giftig. Kleine Mengen davon rufen Bauchschmerzen mit Übelkeit und Brechreiz sowie einen erhöhten Puls hervor. Für Tiere kann der Verzehr von Robinie tödlich sein. Natur: Ausleger und Wurzelaufläufer können rasch grössere Flächen einnehmen. Robinienbestände können sehr dicht werden und einheimische Sträucher und Bäume verdrängen.
Bekämpfungsziel	Verbreitung verhindern
Bekämpfung	Keine Neuanpflanzungen: Auf Neuanpflanzungen sollte konsequent verzichtet werden. Mechanisch: Junge Triebe entfernen und im Kehrriech entsorgen. Ausgewachsene Bäume ringeln.
Weitere Informationen	www.infoflora.ch → Flora → Neophyten → Listen & Infoblätter → Robinie



Einjähriges Berufskraut

Erigeron annuus

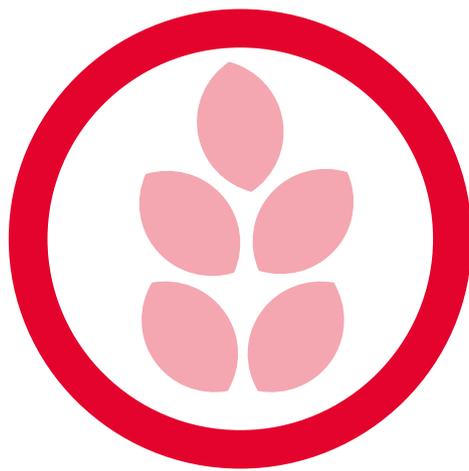
Herkunft	Nordamerika
Blütezeit	Juni bis Oktober
Vorkommen	Wegränder, Schuttplätze, Ufer, Magerwiesen und Weiden
Verbreitung im Kanton	Häufige, teils grossflächige Vorkommen
Ausbreitungstendenz	in warmen Tieflagen in weiterer Ausbreitung begriffen
Art der Verbreitung	Samen
Rechtlicher Status	Watch-Liste
Gefahr	Natur: Bei Verbreitung in naturnahen und schützenswerten Flächen wie Magerwiesen besteht die Gefahr, dass gefährdete, einheimische Arten verdrängt werden.
Bekämpfungsziel	Verbreitung verhindern
Bekämpfung	Mechanisch: Einzelne Pflanzen ausreissen und im Kehrriech entsorgen. Ein wiederholter Schnitt vor der Blüte schwächt den Bestand und drängt ihn langfristig zurück.
Weitere Informationen	www.infoflora.ch → Flora → Neophyten → Listen & Infoblätter → Einjähriges Berufskraut



Paulownie/Blauglockenbaum

Paulownia tomentosa

Herkunft	Ostasien
Blütezeit	Mai bis April
Vorkommen	offenen Stellen wie Waldränder, -schläge, Gebüsch und Ödland
Verbreitung im Kanton	vereinzelte Vorkommen
Ausbreitungstendenz	beginnende Ausbreitung in warmen Tieflagen
Art der Verbreitung	Neuanpflanzungen und Samen
Rechtlicher Status	Watch-Liste
Gefahr	Natur: Wegen dem raschen Wachstum und der grossen Blätter der Schösslinge können einheimische Arten verdrängt werden.
Bekämpfungsziel	Verbreitung verhindern
Bekämpfung	Keine Neuanpflanzungen: Auf Neuanpflanzungen soll konsequent verzichtet werden. Mechanisch: Triebe bis zur vollständigen Ermüdung der Pflanze ausreissen und im Kehricht entsorgen. Ausgewachsene Bäume ringeln.
Weitere Informationen	www.infoflora.ch → Flora → Neophyten → Listen & Infoblätter → Paulownie



Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe.
